

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verpackung von Produkten externer Lieferanten für Lieferungen, welche durch die Versandabteilung der Lindner AG ins Ausland weiterverschickt werden, wenn keine Standardverpackung oder andere Verpackungsvorgaben schriftlich definiert sind.

Diese Verpackungsrichtlinie gilt für alle Lieferanten der Lindner - Gruppe.

2 Richtlinien

2.1 Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackungseinheit ist mindestens mit einem Aufkleber, und bei mehreren Teilen zusätzlich mit einer Packliste zu kennzeichnen.

Folgende Angaben müssen auf dem Aufkleber enthalten sein:

1. Bestellnummer (Bsp.: B 05 / 123456)
2. Positionsnummer der Bestellung
3. Teilenummer, Teilebezeichnung und Menge der Verpackungseinheit

Besteht die Gefahr von Produktbeschädigungen beim Stürzen der Verpackungseinheit, ist dies auf jeder Verpackungseinheit deutlich zu kennzeichnen.

2.2 Lieferschein

Die gesamte Lieferung muss als Begleitunterlage einen Lieferschein mit folgenden Angaben haben:

1. Bestellnummer
2. Lieferadresse
3. Teilenummer & Teilebezeichnung
4. Gesamt-Liefermenge & Teilemenge pro Packstück
5. Anzahl der Packstücke
6. Gewicht pro Packstück
7. Warentarifnummer und Warenursprung

Der Lieferschein ist außen an der Ware bzw. am Packstück anzubringen.

Jede Bestellung (separate Bestell-Nummer) muß separat verpackt sein.

Bei Bestellungen mit mehreren Positionen („lt. Anlage“) müssen die einzelnen Positionen auf dem Lieferschein erkenntlich sein.

2.3 Paletten

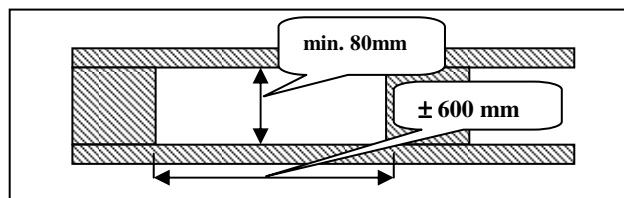
zulässiges Verpackungsholz:

Falls in der Bestellung explizit gefordert, ist das Verpackungsholz gemäß nachfolgend genannter Spezifikation auszuführen:

Wird als Verpackungsholz Massivholz verwendet, so muss dieses einem anerkannten Behandlungsverfahren (Begasung oder Hitzebehandlung) von einem hierfür behördlich registrierten Betrieb unterzogen worden sein. (→ Span- oder OSB-Platten, Sperrholz etc. ist hiervon nicht betroffen!) Als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen muss die Verpackung durch den registrierten Betrieb speziell gekennzeichnet sein.

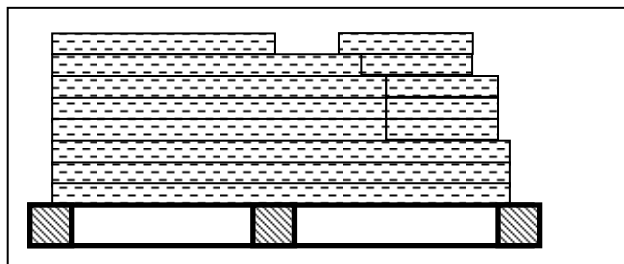
Unterlagen:

1. Die Palette ist generell größer zu wählen, als das Produkt.
2. Verwendung von Standardpaletten.
3. Bei Sonderpaletten ist darauf zu achten, dass diese von zwei Seiten mit Stapler und Hubwagen befahrbar sind (Mindesteinfahrhöhe 8 cm). Der Abstand der Querhölzer beträgt ± 600 mm.



Stapelung:

Die Teile oder Packstücke sollen gleichmäßig auf der Palette gestapelt und verteilt sein, so dass eine eventuell nötige Stapelung möglich ist.



Gewicht:

Das Maximalgewicht einer Palette darf 1,2 t nicht überschreiten.

Verpackung:

Alle Teile sind vor Verrutschen und bei Bedarf durch geeignete Zwischenlagen und Umhüllungen so zu schützen, dass transportbedingte Beschädigungen verhindert werden.

Zusätzlich sind bei empfindlichen Teilen Kantenschutzecken unterzulegen.

Es sind generell Einwegverpackungen zu verwenden.

2.4 LKW

Bei einer LKW-Verladung sind die Abmessungen der Paletten wie folgt beschränkt:

max. Breite in m	1,20
max. Höhe in m	2,20
max. Höhe bei Stapelbarkeit in m	1,10

2.5 Container

Bei einer Containerverladung sind die Abmessungen der Paletten wie folgt beschränkt:

max. Breite in m	1,15
max. Höhe in m	2,20
max. Höhe bei Stapelbarkeit in m	1,10

2.6 Luftfracht

Bei einer Luftfrachtverladung sind die Standard-Abmessungen der Packstücke wie folgt beschränkt:

max. Länge in mm	3000
max. Breite in mm	2300
max. Höhe in mm	1600

Größere Abmessungen müssen vorher mit der Versandabteilung Ausland der Lindner – Gruppe abgestimmt werden.

Ab einem Packstückgewicht über 100 kg ist eine stapelbare Kistenverpackung vorgeschrieben. Bei Fragen bzgl. luftfrachtgerechter Verpackungsausführung bitte Rücksprache mit unserer Versandabteilung, Tel. +49 87 23 / 20 – 22 95.

3 Nichteinhaltung der Verpackungsrichtlinie

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben dieser Verpackungsrichtlinie.

Im Rahmen der Wareneingangsprüfung wird dies durch den Besteller überprüft.

Der Besteller behält sich vor, Waren als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen, die nicht gemäß dieser Verpackungsrichtlinie verpackt wurden. Sofern beschädigte oder zerstörte Ware angeliefert wird und die Verpackungsrichtlinie nicht eingehalten wurde wird widerleglich vermutet, dass die Beschädigung oder Zerstörung auf die falsche oder ungenügende Verpackung zurückzuführen ist.

Im Falle, dass dem Besteller Zusatz- und/oder Folgekosten entstehen – z. B. durch Um- oder Nachverpackungsmaßnahmen, Nachlieferungen, Entsorgungskosten, Fremdbeschaffung oder Verzugskosten – hat der Lieferant diese zu tragen, sofern er seine Ware nicht gemäß der Verpackungsrichtlinie verpackt hat.